

Zusammenfassende Erklärung **38. Änderung des Flächennutzungsplanes** gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Anlass und Ziel der Planung

Die Gemeinde Moormerland beabsichtigt die Erweiterung des Friedhofs in der Ortschaft Neermoor bauleitplanerisch vorzubereiten und führt zu diesem Zweck die 38. Änderung des Flächennutzungsplans durch.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Kirchstraße und östlich des Conrebbersweg und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Moormerland aus dem Jahr 1999 sieht die Erweiterung des bestehenden Friedhofs in südliche Richtung vor. Östlich des Friedhofs sind Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund der geänderten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde sollen die östlich des Friedhofs gelegenen Flächen für die Friedhofsnutzung vorbereitet werden. Im Rahmen der 38. Flächennutzungsplanänderung werden die entsprechenden Flächen gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof dargestellt.

Die konkrete Gebietsentwicklung im Bereich der geplanten Friedhofserweiterung wird im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. N 21 geregelt.

Die mit dem Planvorhaben verbundenen Umweltauswirkungen werden im Rahmen eines Umweltberichtes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewertet.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss	14.11.2013
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	10.07.2017
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB	10.07.2017
Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB	17.07.2017 bis 11.08.2017
Auslegungsbeschluss	25.09.2019
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	16.10.2019
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	24.10.2019 bis 25.11.2019
Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB	22.05.2024
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	12.06.2024

Erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	20.06.2024 bis 22.07.2024
Feststellungsbeschluss	13.03.2025

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Wie in der Begründung und im Umweltbericht dargelegt, wurden die mit den Planabsichten verbundenen Auswirkungen und die Vereinbarkeit mit den verschiedenen Belangen der Umwelt untersucht. Für das geplante Vorhaben wird in der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Friedhof dargestellt.

Die Umweltauswirkungen des Planvorhabens liegen v. a. in dem Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Intensivgrünland) durch eine Umwandlung bzw. Umnutzung in einen Friedhof. Zudem ist es aufgrund des hohen anstehenden Grundwasserstandes und der Forderung der Hygiene-Richtlinie für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen, das weder ständig noch zeitweise Grundwasser höher als 0,7 m unter der Grabsohle auftreten darf, erforderlich auf dem Erweiterungsbereich des Friedhofes max. 1,5 m Boden aufzubringen. Dies ist für die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“ als weniger erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Insgesamt sind die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden und Wasser als wenig erheblich zu beurteilen. Weiterhin werden die Auswirkungen der Planung auf die übrigen Schutzgüter als nicht erheblich eingeschätzt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsgebote im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. N 21 und zur 38. Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Externe Kompensationsmaßnahmen sind gemäß dem gewählten Kompensationsmodell nicht erforderlich.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zu dieser Bauleitplanung wurden Anregungen und Hinweise von den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange abgegeben.

Der Landkreis Leer weist im Zuge dessen auf das westlich des Plangebietes gelegene Naturdenkmal hin und regt an, zum langfristigen Schutz und Erhalt des Naturdenkmals auch den Grünlandbereich um den alten Friedhof aufzuheben und zukünftig entsprechend der örtlichen Gegebenheiten als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen. Der Anregung wurde nicht gefolgt, da der langfristige Erhalt und Schutz des Naturdenkmals durch die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Regelungen sichergestellt werden.

Aus denkmalpflegerischer Sicht weist der Landkreis daraufhin, dass nachzuweisen ist, dass es nicht zu einer negativen Ortsbildwirkung kommt und dass das Erscheinungsbild des Baudenkmals „Alter Friedhof Neermoor“ und des Naturdenkmals nicht beeinträchtigt wird. Der Hinweis wurde berücksichtigt. In der Begründung wurden entsprechende Ausführungen hierzu aufgenommen. Negative Auswirkungen auf das Ortsbild, das Baudenkmal und das Naturdenkmal ergeben sich durch die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die Hinweise zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen und die Stellungnahme aus bodenschutz- und abfallrechtlicher Sicht werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und bei zukünftigen Baumaßnahmen berücksichtigt.

Die Ausführungen zu den raumordnerischen Belangen in der Begründung wurden entsprechend der Stellungnahme des Landkreises angepasst.

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie weist daraufhin, dass innerhalb des Plangebietes grundwassergeprägte Böden vorliegen. Die Auffüllung des Geländes wird als notwendig erachtet. An das Auffüllungsmaterial sind entsprechende Anforderungen (gem. BBodSchV) zu stellen, um Bodenbelastungen auszuschließen. Der Hinweis wird berücksichtigt. Zudem wurden die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen im Umweltbericht ergänzt. Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen sind für die Planung nicht relevant.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist daraufhin, dass durch das Ausbringen von Wirtschaftsdünger zeitweilige Geruchsbelästigung im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin muss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Erreichbarkeit der benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften auch gewährleistet bleiben. Die Hinweise werden berücksichtigt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen empfiehlt eine Luftbildauswertung. Diese wurde in Auftrag gegeben. Eine Kampfmittelbelastung wird demnach nicht vermutet.

Die Hinweise der Sielacht Moormerland werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgearbeitet.

Die Hinweise der Ostfriesischen Landschaft werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.

Die Hinweise der Deutsche Bahn AG werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Betrieb des Eisenbahnverkehrs ergeben sich durch die vorliegende Bauleitplanung nicht.

Die Hinweise des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr bzgl. möglicher Lärm- und Abgasemissionen durch militärischen Flugbetrieb werden zur Kenntnis genommen.

Die erschließungstechnischen Hinweise der EWE Netz GmbH und der Deutsche Telekom Technik GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgebracht.

Moormerland, den

.....

Bürgermeister